

13.  
Mai  
2015

**Regierungsratsbeschluss  
betreffend die Genehmigung der interkantonalen  
Vereinbarung zur Aufhebung der Interkantonalen  
Übereinkunft über den Viehhandel  
(Viehhandelskonkordat)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

1. Die im Anhang wiedergegebene interkantonale Vereinbarung vom 12. Juni 2014 zur Aufhebung der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943 (Viehhandelskonkordat) wird genehmigt.
2. Die Volkswirtschaftsdirektion teilt diesen Genehmigungsbeschluss sowie die erforderlichen Angaben für die Überweisung des Vermögensanteils des Kantons Bern dem Vorort des Viehhandelskonkordats mit.
3. Die Volkswirtschaftsdirektion teilt den Beschluss der Konferenz des Viehhandelskonkordats betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Ziffer 1 genannten Aufhebungsvereinbarung der Staatskanzlei mit.
4. Der Beschluss des Grossen Rates vom 8. November 1943 über die Neuordnung im Viehhandel<sup>2)</sup> ist nach Inkrafttreten der in Ziffer 1 genannten Aufhebungsvereinbarung aus der BSG zu entfernen.

Bern, 13. Mai 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

<sup>1)</sup> BSG 101.1

<sup>2)</sup> BSG 916.71

## Anhang

### **Interkantonale Vereinbarung vom 12. Juni 2014 zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)**

Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein vereinbaren:

**Art. 1** Die Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943 wird aufgehoben.

**Art. 2** <sup>1</sup>Die Verteilung des Vermögens des Viehhandelskonkordats erfolgt

*a* zu 50 Prozent nach den je Kanton bzw. Fürstentum Liechtenstein einbezahlten Kautionsgebühren der Jahre 2002 bis 2012 und

*b* zu 50 Prozent nach der Anzahl Grossvieheinheiten je Kanton bzw. Fürstentum Liechtenstein gemäss offizieller Statistik des Bundes für das Jahr 2012.

<sup>2</sup> Der Anteil jedes Kantons bzw. des Fürstentums Liechtenstein ergibt sich aus dem Durchschnitt der Prozentsätze gemäss Absatz 1 Buchstaben *a* und *b*.

<sup>3</sup> Innert 60 Tagen seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden aus dem Vermögen des Viehhandelskonkordats 4,5 Millionen Franken auf die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein gemäss ihrem prozentualen Anteil verteilt. Das Restvermögen wird verteilt, sobald feststeht, dass keine Forderungen gegenüber dem Viehhandelskonkordat mehr bestehen.

<sup>4</sup> Zuständig für den Vollzug von Absatz 3 ist der Vorort des Viehhandelskonkordats.

<sup>5</sup> Die Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein melden dem Vorort des Viehhandelskonkordats die erforderlichen Angaben für die Überweisung.

**Art. 3** <sup>1</sup>Für das Zustandekommen dieser Vereinbarung braucht es die Genehmigung des zuständigen Organs aller Kantone und des Fürstentums Liechtenstein.

<sup>2</sup> Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein informieren den Vorort des Viehhandelskonkordats unter Beilage des Beschlussprotokolls über ihren entsprechenden Beschluss.

<sup>3</sup> Die Konferenz des Viehhandelskonkordats wird ermächtigt, nach Eingang der Genehmigungen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein das Zustandekommen dieser Vereinbarung festzustellen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung festzulegen.

**Konferenz  
des Viehhandelskonkordats**

Die Präsidentin

*Susanne Hochuli*  
Regierungsrätin

Der Sekretär

*Markus Notter*